

Schutzes der DDR (vgl. Art. 23 Verf.) sowie das Wahlrecht¹ (vgl. Art. 22 Verf.). Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug steht auch die Einschränkung der Wahrung des Rechtes auf Bildung und der Teilnahme am kulturellen Leben (vgl. Art. 25 Verf.) sowie die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses.

- Die Rechte und Pflichten sind so ausgestaltet, daß sie in Verbindung mit den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes in unmittelbarem Zusammenhang stehend, der Verwirklichung der Strafe mit Freiheitsentzug dienen. Soweit erforderlich, sind eigens zu diesem Zweck Rechte und Pflichten der Strafgefangenen besonders fixiert und in den §§ 34 bzw. 36 aufgenommen worden. Dazu gehören u. a. das Recht der Strafgefangenen zum täglichen Aufenthalt im Freien, das Recht auf täglich 8 Stunden zusammenhängende Schlafenszeit, das Recht auf aktive Einbeziehung in den Erziehungsprozeß, die Pflicht, die Verhaltensregeln einzuhalten und den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderer an der Erziehung und Beaufsichtigung der Strafgefangenen mitwirkender Personen nachzukommen.

Rechte und Pflichten der Strafgefangenen beinhalten **Anforderungen an das Handeln und Verhalten** der Strafgefangenen und widerspiegeln, in welcher Art und Weise die Strafgefangenen berechtigt und verpflichtet sind, am Erziehungsprozeß mitzuwirken. Ihnen wird ihre Verantwortung aufgezeigt, die sie bei der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug tragen. In Verbindung mit den Grundsätzen der §§ 1, 2 und 3 bringen die Bestimmungen des Kap. IV die **Rechtsstellung** der Strafgefangenen zum Ausdruck. In der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Strafgefangenen widerspiegelt sich das Vertrauen der sozialistischen Gesellschaft gegenüber den Strafgefangenen, die als Subjekte der Erziehung anerkannt, an ihrer Erziehung aktiv mitwirken können. Damit verbindet sich natürlich die Erwartung, daß die Strafgefangenen die ihnen gewährten Rechte und auferlegten Pflichten in der vorgesehenen Weise nutzen. Die Gewährleistung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen sind besonders geeignet, die eigenverantwortliche Mitgestaltung bzw. Mitwirkung an der Erreichung des Zieles der Strafe mit Freiheitsentzug zu entwickeln bzw. zu fördern. In dieser Hinsicht haben die Rechte und Pflichten